

SATZUNG

der

Wiener Privatbank SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die ~~Aktiengesellschaft~~Gesellschaft führt die Firma
"Wiener Privatbank SE".
2. Sitz der Gesellschaft ist Wien.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Nachstehende Bankgeschäfte:

§ 1 Abs 1 Z 1 Bankwesengesetz: Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 2 Bankwesengesetz: Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 3 Bankwesengesetz: Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 4 Bankwesengesetz: Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 5 Bankwesengesetz: Die Verwahrung und Verwaltung von

§ 1 Abs 1 Z 7 Bankwesengesetz:	<p>Wertpapieren für andere (Depotgeschäft); Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft); b) Geldmarktinstrumenten; c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft); d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenwaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps"); e) Wertpapieren (Effektengeschäft); f) von lit b bis e abgeleiteten Instrumenten sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt.
§ 1 Abs 1 Z 8 Bankwesengesetz:	Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
§ 1 Abs. 1 Z 10 Bankwesengesetz:	Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
§ 1 Abs. 1 Z 11 Bankwesengesetz:	Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 Z 7 lit b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 15 Bankwesengesetz:	Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
§ 1 Abs 1 Z 18 Bankwesengesetz:	Die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekar- und Personalkrediten;
 - b) Z 7 lit a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
 - c) Z 8.
2. Das Finanzdienstleistungsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 19 BWG, soweit die Gesellschaft zu dessen Durchführung als Kreditinstitut kraft Gesetzes berechtigt ist.
3. Die Unternehmensberatung, der Handel mit Waren aller Art einschließlich Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall, die Vermietung von Schrankfächern (Safegeschäft), die Dienstleistung in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, die Vermögensverwaltung, die Vermögensberatung und die Anlageberatung, soweit diese Tätigkeiten nicht dem Bankwesengesetz unterliegen, sowie die Inbestandnahme, die Inbestandgabe, das Leasen und Verleasen von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern.
4. Die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an bestehenden oder neu zu errichtenden in- und ausländischen Gesellschaften, einschließlich an Personenhandelsgesellschaften und bei diesen auch als unbeschränkt haftender Gesellschafter, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Gesellschaften sowie überhaupt die Ausübung der Holding-Funktion hinsichtlich anderer Gesellschaften.
5. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Den Wirtschaftstreuhandern vorbehaltene Tätigkeiten sind jedoch ausgenommen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 33.486.187,06 und ist eingeteilt in 4.606.078 Stückaktien.

§ 5

Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.

§ 6

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinn- und Erneuerungsscheine setzt der Verwaltungsrat fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

§ 6a

Der Verwaltungsrat ist gemäß § 38 Abs. 2 (Paragraph achtunddreißig Absatz zwei), § 63 (Paragraph dreiundsechzig) Societas Europaea-Gesetz in Verbindung mit § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, bis 31. (einunddreißigsten) Mai 2012 (zweitausendzwoölf) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Nominale EUR 16.743.093,53 (Euro sechzehn Millionen siebenhundertdreißigtausenddreihundertneunzig Eurocent dreiundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu Stück 2.303.039 (zwei Millionen dreihundertdreitausendneununddreißig) auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 % (einhundert Prozent) des anteiligen Betrags am Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen auch unter gänzlichem oder teilweise Bezugsrechtsausschluss, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs. 6 (Paragraph einhundertdreißig Absatz sechs) Aktiengesetz, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

III. Organe

§ 7

Die Gesellschaft wird als Europäische Gesellschaft (SE) nach dem monistischen System geführt und hat folgende Organe:

1. den Verwaltungsrat
2. die geschäftsführenden Direktoren
3. die Hauptversammlung.

IV. Verwaltungsrat

§ 8

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung gemäß § 46 SEG bestellt. Die Verwaltungsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode bestellt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
3. Für die Bestellung des ersten Verwaltungsrates gilt § 48 Abs 2 SEG.

§ 9

1. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Bestellung eines Ersatzmitgliedes vorzunehmen.
2. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
3. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder oder an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates niederlegen.

4. Die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates vor Abschluss ihrer Funktionsperiode kann von der Hauptversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 10

Die Verwaltungsratsmitglieder haben über Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren; § 84 AktG und § 99 AktG sind sinngemäß anzuwenden. Weiters unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Sorgfaltspflichten gemäß § 39 BWG.

§ 11

Der Verwaltungsrat hat sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung zu geben. Die Geschäftsordnung kann innerhalb der Grenzen des § 19 Abs 1 dieser Satzung vorsehen, dass einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats nur zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt sind.

§ 12

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Geschäftsjahr, zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen haben zweimonatlich stattzufinden.
2. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, telegrafisch oder fernschriftlich ein.
3. Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie jeder zu den Sitzungen geladene geschäftsführende Direktor berechtigt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes ermächtigen, an seiner Stelle seine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates können auch nicht dem Verwaltungsrat angehörende Personen anstelle von Verwaltungsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hiezu schriftlich ermächtigt sind und die Mehrheit der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates sich nicht dagegen ausspricht. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben des vertretenen Verwaltungsratsmitgliedes überreichen.

6. Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Verwaltungsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
7. An den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse können geschäftsführende Direktoren, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, [nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung](#) teilnehmen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
9. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung aus besonderen Gründen anordnet und kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Für schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. 5 entsprechend. Die Vertretung von Abs. 6 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 13

1. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert.
2. Der Verwaltungsrat hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses oder einer Zwischenbilanz oder ist anzunehmen, dass ein Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals besteht, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und dieser davon Anzeige zu machen.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind befugt, Geschäftsführungsagenden auf geschäftsführende Direktoren zu übertragen. Dies betrifft insbesondere die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.
4. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 14

Willenserklärungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 15

1. Der Verwaltungsrat ist berechtigt und – soweit eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. § 51 Abs. 3a SEG) oder eine Verpflichtung gemäß Satzung (z.B. § 17 Abs. 5 der Satzung) hierzu besteht – verpflichtet, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrates übertragen werden; sie dienen der Entlastung des Gesamtverwaltungsrates. Darüber hinaus können für besondere Anlässe eigene Ausschüsse errichtet werden.
2. Vom Verwaltungsrat gebildete Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, soweit nicht eine höhere Anwesenheitszahl nach den jeweils gültigen Bestimmungen des SE-Gesetzes erforderlich ist. Hinsichtlich der Einberufung und der Niederschrift sind im übrigen für den Verwaltungsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Anstelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw dessen Stellvertreter tritt der Vorsitzende des Ausschusses bzw dessen Stellvertreter.

§ 16

1. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung; die Höhe dieser Bezüge wird durch Hauptversammlungsbeschluss festgesetzt.
2. Übernehmen Mitglieder des Verwaltungsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
3. Besondere Abgaben für Vergütungen an Verwaltungsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

V. Geschäftsführende Direktoren

§ 17

1. Der Verwaltungsrat hat mindestens zwei und höchstens fünf geschäftsführende Direktoren zu bestellen, die vom Verwaltungsrat auf unbestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Die geschäftsführenden Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates abberufen werden.
3. Werden Dritte zu geschäftsführenden Direktoren bestellt, gilt für sie § 75 Abs 2 AktG entsprechend.
4. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Führung der Geschäfte und Ressortverteilung durch eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren zu regeln.
5. In den Fällen des § 95 Abs. 5 AktG und der §§ 27 Abs. 6, 28 Abs.1 BWG sowie bei Geschäften, für die das BWG die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstituts vorsieht, bedürfen die geschäftsführenden Direktoren der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates, wobei in den Fällen gemäß §§ 27 Abs. 6, 28 Abs.1 BWG sowie bei Geschäften, für die das BWG die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstituts vorsieht, die Entscheidungskompetenz einem vom Verwaltungsrat zwingend einzurichtenden Ausschuss des Verwaltungsrats obliegt (BWG-Ausschuss). Mitglieder des Verwaltungsrates, die zugleich geschäftsführende Direktoren sind oder denen die operative Durchführung der entsprechenden Geschäfte gemäß BWG sonst wie zugewiesen ist, dürfen dem BWG-Ausschuss weder angehören noch an dessen Sitzungen teilnehmen. Soweit gesetzlich vorgesehen, legt der Verwaltungsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.
6. ~~5.~~ Die geschäftsführenden Direktoren haben über Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren; § 84 AktG und § 99 AktG sind sinngemäß anzuwenden. Weiters unterliegen die geschäftsführenden Direktoren den Sorgfaltspflichten gemäß § 39 BWG.

§ 18

1. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsberichte).
2. Aus wichtigem Grund ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Verwaltungsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
3. Die Berichte der geschäftsführenden Direktoren sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Verwaltungsrates mündlich zu erläutern.
4. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von den geschäftsführenden Direktoren jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

VI. Vertretung der Gesellschaft

§ 19

1. Die Gesellschaft wird durch (a) zwei geschäftsführende Direktoren gemeinsam, (b) ein Verwaltungsratsmitglied gemeinsam mit einem geschäftsführenden Direktor oder (c) durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann nicht eingeräumt werden.
2. Gegenüber den geschäftsführenden Direktoren wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinen ersten Stellvertreter vertreten.
3. Passiv wird die Gesellschaft durch jedes Mitglied des Verwaltungsrates und durch jeden geschäftsführenden Direktor allein vertreten.
4. Die Erteilung der Einzelprokura oder der Einzelhandelsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ist nicht zulässig.

VII. Hauptversammlung

§ 20

1. Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.
2. Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer Landeshauptstadt abgehalten.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 21 zu veröffentlichen.

§ 21

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben wurden, nur die Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer inländischen Bank, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmungen oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus Abs. 2 ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.
2. Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember eines jeden Jahres.
3. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Abs. 1 für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
4. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

5. Durch Veröffentlichung bei der Einladung zur Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien (Zwischenscheine) abhängig gemacht werden.
6. Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

~~§ 21~~

§ 22

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Die Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, zulässig.

§ 23

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 24

Soferne das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 25

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VIII. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 26

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

§ 27

1. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres haben die geschäftsführenden Direktoren für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Verwaltungsrat vorzulegen.
2. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Reingewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Direktoren, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 28

1. Die Dividendenanteile der Aktionäre bestimmen sich nach dem Verhältnis der Zahl an Stückaktien.
2. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 29

Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, vier Wochen nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

§ 30

Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.